

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Januar 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-338
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 11-1.40.11-68/03

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. September 2001

Zulassungsnummer:

Z-40.11-220

Antragsteller:

Kunststoffverarbeitung Reich GmbH
Am Kornfeld 2
86932 Pürgen b. Landsberg

Zulassungsgegenstand:

Doppelwandige liegende Behälter aus GFK mit innerer Vlies- oder
Chemieschutzschicht

Geltungsdauer bis:

30. September 2006

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-220 vom 18. September 2001. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Bemerkung:

Mit diesem Änderungsbescheid wird der Behälterdurchmesser auf $D \leq 4,0$ m vergrößert.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind liegende zylindrische, doppelwandige, oberirdische auf zwei bzw. drei Sattelschalen gelagerte Behälter aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz mit einer inneren Chemieschutzschicht, deren Abmessungen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:

- Durchmesser $D \leq 4,0$ m,
- $L/D \leq 6$ (mit L = Länge des Behälters)

Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(4) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von nichtbrennbaren Flüssigkeiten verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf 60 °C betragen, sofern in den Medienlisten nach Absatz (5) keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind. Zur Berücksichtigung von Überdrücken oder Unterdrücken, die beim drucklosen Betrieb entstehen können, werden Überdrücke von mindestens 0,02 bar und Unterdrücke von mindestens 0,01 bar angesetzt.

(5) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3¹ erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.

(6) An den Überwachungsraum ist ein nach dem Überdruck- oder Unterdruckverfahren arbeitender Leckanzeiger anzuschließen.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG².

Der Absatz (4) des Abschnitts 5.1.1 (Ausrüstung) wird wie folgt geändert:

(4) Bei Anschluss eines Unterdruck-Leckanzeigers sind Leckanzeiger zu verwenden, die spätestens bei einem Alarmschaltpunkt von – 325 mbar Alarm auslösen und deren Werkstoffe gegenüber dem Lagermedium beständig sind. Die Saugleitung ist bis zum Behältertiefpunkt zu führen.

¹ Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3; Stand: Januar 2004; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

² WHG 19. August 2002 Wasserhaushaltsgesetz

Seite 3 des Bescheids vom 28. Januar 2004 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.11-220 vom 18. September 2001

Der Abschnitt 5.1.2 (Lagerflüssigkeiten) wird um die beiden folgenden Absätze ergänzt:

(3) Bei Anschluss eines Überdruck-Leckanzeigers hängt die maximale Dichte vom Alarmschaltpunkt des Leckanzeigers und vom Betriebsdruck ab. Angaben hierzu enthält der Abschnitt 5.1.1 Absatz (3) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.11-220 vom 18. September 2001.

(4) Bei Anschluss eines Unterdruck-Leckanzeigers darf die Dichte der Lagerflüssigkeit $1,90 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

Strasdas

Beglaubigt